

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ECON GmbH

Biergasse 9, 4616 Weißkirchen

1. Maßgebende Bedingungen

Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der **ECON GmbH**, Biergasse 9, A-4616 Weißkirchen, Österreich (im Folgenden kurz ECON) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung (im folgenden AEB). Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt), wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen von den AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ECON.

2. Bestellung und Vertragsschluss

Bestellungen durch ECON bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform (wazu auch Telefax oder E-Mail zählen). Mündliche oder fernmündliche Aufträge oder Abreden sind für ECON nur dann verbindlich, wenn sie seitens ECON nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Weicht die schriftliche Bestellung allenfalls von der Anfrage oder der unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestellung als vom AN akzeptiert, wenn dieser nicht binnen einer Woche seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Stillschweigen des AN zu einer Bestellung von ECON gilt nach Ablauf einer einwöchigen Frist als Annahme der Bestellung.

Angebote des AN sind mangels anderweitiger schriftlicher Festlegung jedenfalls für den Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei ECON verbindlich.

3. Preise

Preise gelten „DDP gemäß Incoterms idgF“ und sind Festpreise, die keiner Erhöhung unterliegen. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.

4. Befugnisse

Der AN garantiert, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.

Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen

behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

5. Lieferung

Der vereinbarte Liefertermin ist unbedingt einzuhalten, Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von ECON. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von ECON behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden. Vorhersehbare Lieferzüge sind ECON unverzüglich bekannt zu geben.

Gerät der AN in Liefer- oder Verbesserungsverzug, ist ECON – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Soweit im Einzelfall nicht aufgrund betrieblicher Erfordernisse der ECON oder vertraglicher Verpflichtungen der ECON gegenüber Dritten die Nachfrist im Einzelfall kürzer zu bemessen ist, beträgt sie höchstens 14 Kalendertage.

In jedem Fall ist ECON zur Eindeckung der verspätet gelieferten Waren auf Kosten des AN sowie zur Geltendmachung der sonstigen Schäden berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Bestellung. Der AN hat für die Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für seine eigene Lieferung und Leistung einzustehen, die Zulieferer des AN gelten als seine Erfüllungsgehilfen.

Die Lieferung erfolgt „DDP gemäß Incoterms 2000“ an den von ECON in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Wenn in Ausnahmefällen eine abweichende Lieferkondition schriftlich vereinbart wird, ist die von ECON erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.

Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten fallen für ECON nicht an.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und den Artikelnummern von ECON beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kolli, ist jedes mit den Auftragsdaten von ECON und einem Packzettel zu versehen. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist ECON berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

6. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von ECON in A-4616 Weißkirchen vereinbart oder davon abweichend die von ECON vorgeschriebene Empfangsstelle.

7. Zahlung

Rechnungen werden erst nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.

Unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall sind an ECON gestellte Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, bei Zahlung einer Teilrechnung oder der Schluss- bzw. Gesamtrechnung innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von ECON als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung einen Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch ECON als erfolgt.

Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin beginnt das Zahlungsziel und die Skontofrist erst ab dem in der Bestellung fixierten Liefertermin zu laufen.

8. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen ECON aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von ECON aufzurechnen, es sei denn, dass ECON die Forderung des AN schriftlich anerkannt hat oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche die er gegenüber ECON hat, an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens ECON rechtsunwirksam.

9. Gewährleistung und Garantie

Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom AN im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung garantiert. Darüber hinaus garantiert der AN, dass die bestellten Waren und Leistungen eine erstklassige Qualität aufweisen und voll funktionsfähig sind, frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, insbesondere

auch solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.

Die Gewährleistungs- und Garantiezeit beträgt abgesehen von einer allenfalls abweichenden schriftlichen Vereinbarung 24 Monate ab Übernahme der Ware durch ECON. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der AN ist daher nicht berechtigt, den Einwand nicht erfolgter, verspäteter oder nicht formgerechter Mängelrüge zu erheben. Rügt ECON innerhalb der Garantiefrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen in Abbedingung der Vermutungsregel des § 924 ABGB zum Zeitpunkt der Übergabe an ECON vermutet. Bei außergerichtlicher Anzeige eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist ist ECON berechtigt, Garantie und/oder Gewährleistungsansprüche aus den gerügten Mängeln bis 6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist gerichtlich geltend zu machen. Für Schadenersatzansprüche von ECON gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

ECON hat im Haftungsfall unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten auch bei behebbaren Mängeln das Recht, nach eigener Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des AN beheben zu lassen.

Allfällige Wegzeiten, Überprüfungen und Transporte gehen zu Lasten des AN. Zum Zeitpunkt der vollständigen Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist, auch bezüglich der ursprünglichen mängelfrei gelieferten Teile (Leistung), neu zu laufen.

Mehrere AN haften ECON gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

Eine Haftung von ECON sowie von im Auftrag von ECON tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen; das gilt auch im Zusammenhang mit Schadensminderungspflichten.

10. (Produkt)Haftung

Für den Fall, dass ECON aufgrund Produkthaftung oder sonst wegen Mängeln oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, ECON von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes oder durch eine Vertragsverletzung des AN oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt dieser die Beweislast dafür, dass der Schaden von ihm weder verursacht noch verschuldet wurde.

11. Rücktritt vom Vertrag

ECON ist nicht nur bei Werkverträgen, sondern auch bei allen sonstigen Verträgen jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Vertragsrücktritts seitens ECON und der anschließenden Rückabwicklung hat der AN, sofern Ware aufgrund einer Bestellung nach individuellen Wünschen und Vorgaben von ECON bereits angefertigt wurde, Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten gegen Übergabe der angearbeiteten Teile, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN, insbesondere Ersatzleistungen welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

12. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN sind, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Vorliegen einer mangelhaften Lieferung oder bei Verzug des AN ist ECON bis zur vollständigen mangelfreien Erfüllung berechtigt, ihre Leistung aus dem Vertrag zurück zu behalten, und zwar auch dann, wenn ausdrücklich eine Vorleistung von ECON vereinbart wurde.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Alle Rechte von ECON an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von ECON Dritten weder zugänglich gemacht noch an diese weitergegeben noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.

14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, ersetzt.

15. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ECON, 4616 Weißkirchen, ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellen Recht des Übereinkommens der vereinten

Nationen über Verträge des Internationalen Warenkaufs.

16. Zusätzliche Bedingungen für Arbeiten aufgrund von Stoffen, Werkzeugen, Mustern und/oder sonstigen Gegenständen, welche von ECON beigestellt werden

Alle von ECON dem AN oder auf dessen Weisung hin Dritten zur Verfügung gestellten Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von ECON; jede diesbezügliche, das Eigentum von ECON beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig. Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von ECON jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen. Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.

Der AN ist auf erste Aufforderung durch ECON, unbeschadet weiterer Rechte, verpflichtet, übergebene Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder ECON, aus welchen Gründen auch immer, den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.

Der AN hat ECON über alle das Eigentum von ECON betreffenden Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchsstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche Maßnahmen, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht abzuwehren.

Auf Verlangen von ECON ist ECON zu Überprüfungs Zwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor der Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.